Satzung der Gemeinde Alkersum über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet „Historische Ortslage südlich der Hauptstraße“

Aufgrund von § 14 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom …… folgende Satzung über eine Veränderungssperre erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12.07.2022 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet „Historische Ortslage südlich der Hauptstraße“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom …… bis zum …… durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet, für das die Gemeinde am 12.07.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 beschlossen hat. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze Strichlinie gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

(2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Alkersum in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 BauGB bleibt hiervon unberührt.

Anlage

Übersichtsplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3: „Gemeinde Alkersum, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3, Geltungsbereich der Veränderungssperre“, Maßstab 1:4000

Die Satzung über eine Veränderungssperre wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Alkersum, den Gemeinde Alkersum

Siegel

_____

Der Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss der Satzung über eine Veränderungssperre durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Veränderungssperre auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom …… bis …… durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist mithin am …… in Kraft getreten.

Wyk auf Föhr, den Amt Föhr-Amrum

Siegel

_____

Der Amtsdirektor

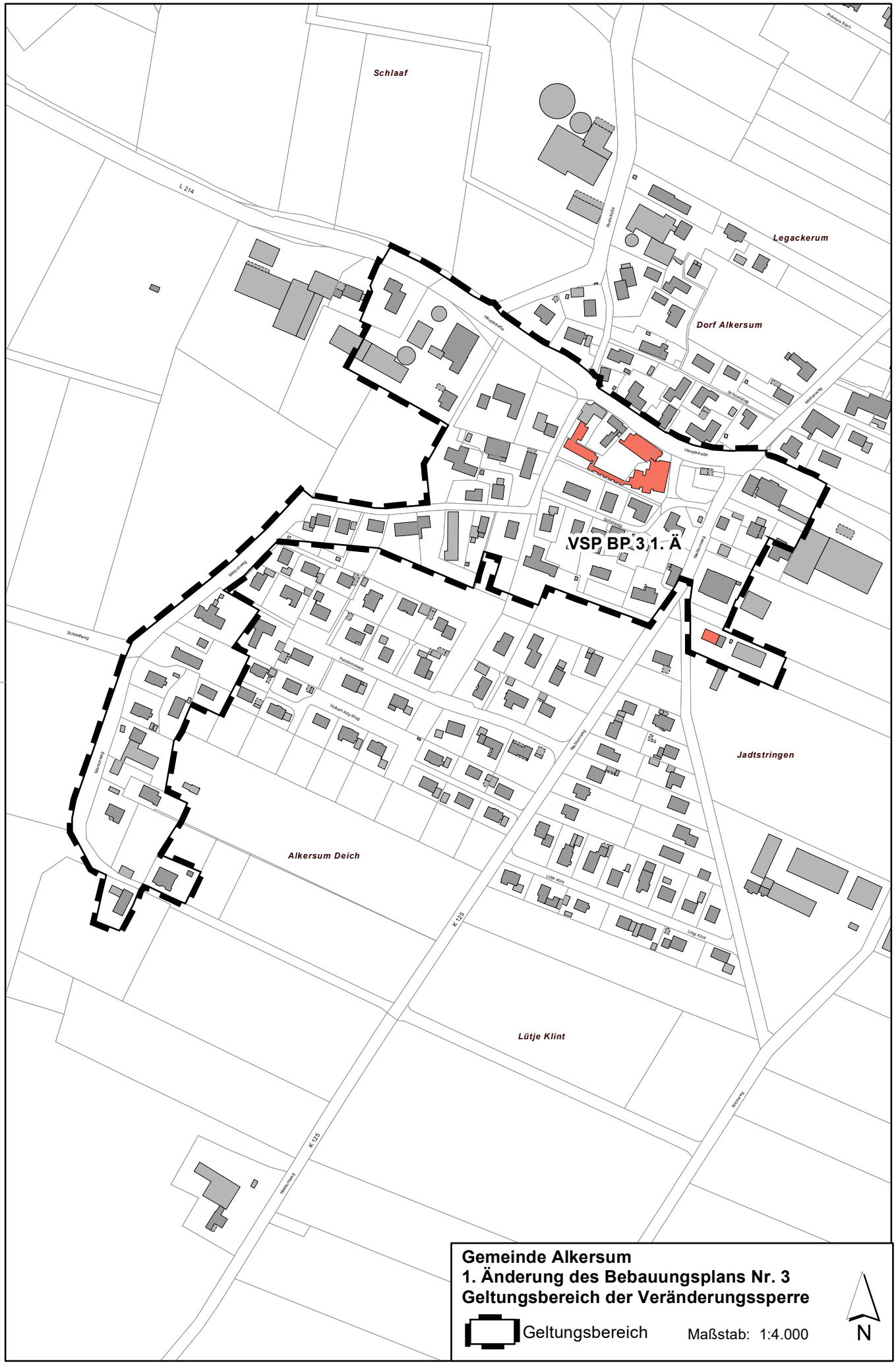

Gemeinde Alkersum
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3
Geltungsbereich der Veränderungssperre

Geltungsbereich

Maßstab: 1:4.000

N